

Kapitalmarktschutz im Spannungsfeld – Gesetzgeber und Justiz gehen gegen „räuberische Aktionäre“ vor

Von Hartmut Göddecke, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

I. Die Ausgangssituation

Nicht immer müssen die von den Leitungsgremien vertretenen Aktiengesellschaften und deren in der Hauptversammlung auftretende Aktionäre den gleich gerichteten Blick haben, wenn es um eine Weichenstellung für die Zukunft geht. In Einzelfällen versuchen Anteilseigner mit Kleinanteilen, die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen in Frage zu stellen, ohne auf die wirtschaftliche Relevanz für das Unternehmen zu achten.

Diese Aktionäre werden landläufig als „räuberische Aktionäre“ betitelt, geht es ihnen eher um eigene Interessen und nicht um die Rechtmäßigkeitskontrolle, sowie um singuläre Vermögensinteressen. Um dem Willen dieser speziellen Anteilseignergruppe Nachdruck zu verschaffen, wird von ihnen der Gang zur gerichtlichen Überprüfung eingeschlagen, der – wie Studien belegen – oft mit einem Vergleich endet. In diesen Fällen verpflichtet sich das Unternehmen gegen Rücknahme der Anfechtungsklage zur Zahlung von oftmals überobligatorischen Summen (so ausdrücklich jüngst LG Hamburg Urt. v. 15.06.2009, Az. 321 O 430/07, S. 9, n. rkr.).

II. Interessenlage und Problemstellung

Grund für den Spannungsbogen ist, dass die Hauptversammlungsbeschlüsse fast durchweg nicht in das Handelsregister eingetragen werden, solange die Klageverfahren laufen, § 127 FGG. Insbesondere bei Kapitalmaßnahmen kann der Verzug der Eintragung im Handelsregister erhebliche Risiken mit sich bringen, da geplante Maßnahmen – zumindest zeitgerecht – nicht umgesetzt werden können. Aus diesem Grund hatten die Gesellschaften aus wirtschaftlichen Gründen in der Vergangenheit ein Interesse daran, schnell eine gütliche Einigung herbeizuführen.

III. Entwicklungslinien

a. Firmenschutz durch UMAG

Aufgrund der hohen Anzahl von aktienrechtlichen Anfechtungsklagen durch „räuberische Aktionäre“ sah sich der Gesetzgeber bereits im Jahre 2005 veranlasst, durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und zur Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) gegen diesen Missstand vorzugehen.

i. Leitlinien des UMAG

Mit dem UMAG ist vor allem das registerrechtlich orientierte Freigabeverfahren eingeführt worden, § 246a AktG. Es sollte für die Aktiengesellschaften Entlastung in zeitlicher Hinsicht verschaffen, da es die Eintragung ermöglicht, obwohl eine Anfechtungsklage gegen den Beschluss erhoben wurde.

ii. Lücken trotz UMAG

Die bisherigen gesetzgeberischen Maßnahmen vermochten das Klagegewerbe von „räuberischen Aktionären“ nicht ausreichend einzudämmen. Laut einer Studie von Baums/Keinath/Gajek von Juli 2007 wurde belegt, dass die Zahl der Beschlussmängelklagen von 1980 bis 2006 um das 60fache gestiegen ist; selbst relativ, bezogen auf die gleichfalls gestiegene Zahl der Gesellschaften, ergibt sich immer noch ein Anstieg um das Achtfache.

Trotz des im UMAG für Anfechtungsklagen eingeführten Freigabeverfahrens gab es Lücken im Rechtsschutz der Aktiengesellschaften. Anträge im Freigabeverfahren konnten den Klägern – oftmals speziell gegründete juristische Person mit Sitz außerhalb der EU – der Anfechtungsklage nicht wirksam zugestellt werden, weil diese ihren Sitz im Ausland hatten (z. B. in dem Verfahren LG Hamburg Urt. v. 15.06.2009, Az. 321 O 430/07 n. rkr.) und die Vollmacht der Prozessbevollmächtigten im Anfechtungsprozess sich nicht auf das Freigabeverfahren erstreckte; denn prozessual sind Anfechtungsklage und Freigabeverfahren getrennte Verfahren, die nach Ansicht des LG Frankfurt/M (Urt. v. 02.10.2007, Az. 3-5 O 177/07, n. rkr.) nicht nach § 260 ZPO miteinander verbunden sind. Aufgrund des Instanzenzuges dauerten Freigabeverfahren außerdem – entgegen der gesetzgeberischen Intention – über Gebühr, was einen erheblichen Druck auf die Gesellschaften erzeugte, sich vergleichen zu müssen.

Weiterhin war die durch die Gerichte im Freigabeverfahren vorzunehmende Interessenabwägung gesetzlich noch nicht ausreichend präzisiert worden, um legitime von missbräuchlichen Anfechtungsklagen zu trennen.

b. Weiterentwicklung durch ARUG

Wenngleich auf Grund der Umsetzung der Aktionärsrichtlinie (ABl. EU Nr. L 184, S. 17) in nationales Recht primär das Ziel der Verbesserung der Aktionärsinformation bei börsennotierten Gesellschaften und die Erleichterung der grenzüberschreitenden Ausübung von Aktionärsrechten im Visier stand, hat der deutsche Gesetzgeber die Umsetzung dieses Vorhabens gleichzeitig zum Anlass genommen, um an einzelnen Stellschrauben die Eindämmung missbräuchlicher Aktionärsklagen vorzunehmen. Der Bundestag hat am 29.05.2009 das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie (ARUG) beschlossen. Dieses wurde am 04.08.2009 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat überwiegend am 01.09.2009 in Kraft.

i. Zuständigkeit im Freigabeverfahren

Für das Freigabeverfahren wird zukünftig in erster und einziger Instanz das Oberlandesgericht zuständig sein, in dessen Bezirk die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat. Wegen der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Freigabeverfahren wurde die Übertragung auf den Einzelrichter ausgeschlossen. Einer Güteverhandlung bedarf es nicht. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Bisher versuchten „räuberische Aktionäre“ die Verfahrensdauer so weit möglich in die Länge zu ziehen, um den Druck auf die Aktiengesellschaften zu erhöhen. Durch den Wegfall der zweiten Instanz wird sich die Verfahrensdauer erheblich verkürzen, so dass der zeitliche Druck von den Aktiengesellschaften fällt, sich vergleichen zu müssen. Ziel ist, eine Verfahrensdauer von drei bis vier Monaten zu erreichen.

ii. Zustellung im Freigabeverfahren

Künftig erstreckt sich die Vollmacht des Vertreters für den Anfechtungsprozess auch auf das Freigabeverfahren. Dies ermöglicht eine erleichterte Zustellung im Freigabeverfahren an den Prozessbevollmächtigten des Anfechtungsklägers in der Hauptsache.

iii. Frühes Einsichtsrecht im Rahmen der Anfechtungsklage

Aktiengesellschaften erhalten ein frühes Akteneinsichtsrecht im Anfechtungsprozess unmittelbar nach Ablauf der einmonatigen An-

fechtungsfrist. Für die Gesellschaft bedeutet dies einen Zeitgewinn, da sie bereits vor der Zustellung der Anfechtungsklage in der Hauptsache das Freigabeverfahren vorbereiten kann.

iv. Mindestquorum

Aktionäre mit einem Aktienbesitz unter € 1.000,00 können künftig eine Freigabe gemäß § 246a AktG nicht verhindern und die Mehrheit der übrigen Aktionäre Hauptversammlungsbeschlüsse nicht aufhalten. Sie müssen eine Woche nach Zustellung des Antrags im Freigabeverfahren durch Urkunden nachweisen, dass sie seit der Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens € 1.000,00 halten.

v. Interessenabwägung

Die Interessenabwägung, die die Gerichte bei der Freigabeentscheidung treffen müssen, wird nunmehr gesetzlich präzisiert. Dadurch erhalten die Gerichte eine klare Entscheidungslinie, um legitime von missbräuchlichen Anfechtungsklagen trennen zu können.

Das Gericht hat das wirtschaftliche Interesse des klagenden Aktionärs gegen die Unternehmensnachteile und die Nachteile der anderen Aktionäre abzuwägen. Hierbei geht es nur um die Interessen des klagenden Aktionärs. Er kann sich nicht auf die Interessen der übrigen Aktionäre berufen, die keine Klagen eingereicht haben. Das Gericht prüft auf Seiten der Gesellschaft „alle wesentlichen Nachteile“. Gemeint sind alle nicht vernachlässigbaren wirtschaftlichen Nachteile. Hierbei muss es sich nicht unbedingt um die drohende Insolvenz der Gesellschaft handeln. Ausreichend sind auch die Kosten einer neuen Hauptversammlung oder insbesondere Zinsnachteile.

Auf einer zweiten Stufe ist durch das Gericht zu prüfen, ob ein besonders schwerer Rechtsverstoß durch die Gesellschaft vorlag, wobei die Bedeutung der als verletzt gerügten Norm sowie Art und Umfang des Verstoßes im konkreten Einzelfall zu bewerten sind. Sollte ein solcher Rechtsverstoß vorliegen, darf eine Freigabe nicht erfolgen.

c. Aktuelle Rechtsprechung als Flankenschutz

Nach Ansicht des OLG Frankfurt (Urt. v. 13.01.2009, Az. 5 U 183/07, n. rkr.) ist die Verzögerung der Eintragung der Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft als Schaden anzusehen, denn dadurch werde nachteilig auf die Vermögenslage des Unternehmens eingewirkt; eine vorgesehene Kapitalerhöhung verzögere sich. Ausreichend ist, dass einzelne Zeichner für den Geldzufluss bereitstanden.

Die Klage war sittenwidrig, da sie vom Kläger missbräuchlich erhoben wurde, § 826 BGB. Der Missbrauch einer aktienrechtlichen Anfechtungs- bzw. Nichtigkeitsklage liegt vor, wenn der Kläger die Klage mit dem Ziel führt, die verklagte Gesellschaft in grob eigennützig Weise zu einer Leistung zu veranlassen, auf die er keinen Anspruch hat und billigerweise auch nicht erheben kann. Dies kann sich aus dem Inhalt des – gleich von welcher Seite aus initiierten – Vergleichsangebots des Klägers ergeben, wenn hierauf kein Anspruch besteht.

Von entscheidender Bedeutung sind grundlegende Punkte, die das OLG Frankfurt zur Feststellung einer „verwerflichen inneren Gesinnung“ bei einer „räuberischen“ Anfechtungsklage herausarbeitet. Die innere Einstel-

lung folgt aus vier Beweiszeichen, von denen zwar jedes für sich nicht allein tragfähig sein mag, die aber in ihrer Gesamtschau ein überzeugendes Bild ergeben, nämlich

- aus der Bereitwilligkeit zum Vergleich und
- aus den geltend gemachten Klagegründen,
- aus dem geringen Aktienbesitz und
- aus den zahlreichen durch Vergleich beendeteten aktienrechtlichen Anfechtungsverfahren des Klägers.

Dem schließt sich das LG Hamburg (Urt. v. 15.06.2009, Az. 321 O 430/07 n. rkr.) an und sieht in der missbräuchlich erhobenen Anfechtungsklage eine sittenwidrige schädigende Handlung wegen des Verstoßes gegen die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht. Als wesentliches Kennzeichen wird die Forderung des Aktionärs auf einen unverhältnismäßigen Sondervorteil angesehen, auf den er legitimerweise keinen Anspruch habe.

IV. Fazit

Der Aktionär genießt den Schutz aus dem Eigentumsgrundrecht, Art. 14 GG. Richtigerweise verlangt die Auflösung des Spannungsbogens zwischen Anteilseigner und dem Unternehmen Eingrenzungen, die derzeit nach dem Motto laufen: Dulde und liquidiere. Denn nicht in erster Linie erfolgen gesetzgeberische Restriktionen auf Seiten der Anfechtungsmöglichkeiten von gefassten Beschlüssen, sondern im Bereich des Drohpotentials durch die faktische Sperrwirkung mangels Eintragung angegangener Beschlüsse im Handelsregister. Es wird abzuwarten sein, wie die „räuberischen Aktionäre“ auf die neue Gesetzgebung reagieren werden und wie die Rechtsprechung mit den Abwehrmechanismen umgehen wird.



Hartmut Götdecke

KANZLEI GÖTDECKE

Seit 1995 widmet sich die Kanzlei Götdecke speziell bank- und kapitalmarktrechtlichen Themen auf Seite privater und gewerblicher Investoren. Sie berät auch zu den damit zusammenhängenden Fragestellungen im Gesellschafts- und Steuerrecht. Dabei vertritt sie Anlegerinteressen im Gesellschafterkreis als auch vor Zivil- und Finanzgerichten. Sie bezieht bei Fehlverwendung von Kapitalressourcen Stellung in der Öffentlichkeit, sie ist bei der Sanierung von Kapitalanlagen tätig und informiert über ihre Internetseite www.kapital-rechtinfo.de. JUVE als auch maßgebliche Wirtschaftszeitungen zählen die Kanzlei Götdecke zu den etablierten Anwaltskanzleien in Deutschland, die von Kapitalgebern beauftragt werden.

Hartmut Götdecke

Als gelernter Bankkaufmann und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht liegt der Tätigkeitsfokus auf Rechtsfragen sowohl im privaten als auch öffentlichen Bankrecht. Als Referent zu Finanzmarktthemen spricht er regelmäßig vor juristischem Fachpublikum als auch vor interessierten Finanzinvestoren.